

NBank Günther-Wagner-Allee 12 – 16 30177 Hannover

Oldenburger Energiecluster OLEC e. V.
Marie-Curie-Str. 1
26129 Oldenburg

Hannover, 10. März 2026
Klimaschutz, Umwelt

Antrags-Nr. ZW-6 80165860
(bitte stets angeben)



Vorläufiger Bewilligungsbescheid

Mittel des Landes Niedersachsen

Außerhalb von Richtlinien - ZW-6

Dialoge für die Energiewende in Niedersachsen 2026-2027

Guten Tag,

auf Ihren Antrag vom 24.11.2025 bewilligen wir Ihnen zur Durchführung des Projektes

„Dialoge für die Energiewende in Niedersachsen 2026-2027“

eine Zuwendung als nicht rückzahlbaren Zuschuss bis zur Höhe von

92.608,52 Euro.

Die Bewilligung der Höhe der Zuwendung ergeht unter dem Vorbehalt der endgültigen Festsetzung. Die endgültige Festsetzung der Höhe der Zuwendung bleibt einem späteren Bescheid (Schlussbescheid) vorbehalten, der die vorläufige Festsetzung ersetzt und insoweit möglicherweise anders lautet. Die Zuwendung verringert sich insbesondere dann, wenn sich die für die Zweckbestimmung veranschlagten Gesamtausgaben (zuwendungsfähige Ausgaben) ermäßigen, sich die Deckungsmittel erhöhen oder neue Deckungsmittel hinzutreten. Im Falle einer Reduzierung der Zuwendung sind zu viel ausgezahlte Fördermittel (nebst Zinsen) zurückzuzahlen.

Die Gesamtzuwendung beträgt 50,00 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 185.217,04 Euro.

Bei den Landesmitteln stehen Ihnen im Haushaltsjahr 2026 Mittel in Höhe von 92.608,52 Euro zur Verfügung.

Wir gewähren Ihnen die Zuwendung als Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung.



Die Zuwendung stellt eine Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23.06.2023 (ABl. EU Nr. L 167 S. 1) – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung dar. Das Projekt ist nach Art.27 AGVO freigestellt.

1 Zweckbestimmung, Bewilligungszeitraum

1.1 Zweckbestimmung

Die Zuwendung ist zweckgebunden und ausschließlich für die Durchführung des in Ihrem Antrag beschriebenen Projektes

„Dialoge für die Energiewende in Niedersachsen 2026-2027“

entsprechend den Regelungen Landeshaushaltsordnung Niedersachsen (LHO Nds.) zu verwenden.

Die uns vorgelegte Projektbeschreibung (Stand: 24.11.2025) sowie der beigefügte Ausgaben- und Finanzierungsplan (Stand: 24.11.2025) werden für verbindlich erklärt.

1.2 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum beginnt, wie wir Ihnen bereits mit der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns vom 16.12.2025 mitgeteilt haben, am 01.01.2026 und endet am 31.12.2027.

Das bedeutet, dass erst nach dessen Beginn Personal eingestellt und/oder die anzuschaffenden oder herzustellenden Wirtschaftsgüter, Gebäudeteile, Ausbauten und Erweiterungen bestellt bzw. beauftragt werden dürfen und bis zum Ende tatsächlich geliefert bzw. fertig gestellt sein müssen.

Ausgaben und Leistungen für vorbereitende Planungsleistungen (oder Maßnahmen), welche vor Beginn des Bewilligungszeitraums erbracht bzw. geleistet worden sind und nicht zu einem unzulässigen vorzeitigen Maßnahmebeginn führen, können dann zuwendungsfähig sein.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Bewilligungszeitraum nach Maßgabe der förder- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen verlängert werden. Hierzu ist vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes ein schriftlicher Antrag, mindestens in Textform, zu stellen.

2 Nebenbestimmungen

Die Bewilligung erlischt, wenn

- die für die Durchführung des Projektes erforderlichen Erlaubnisse und/oder Genehmigungen nicht vorliegen. Der Bewilligungsbescheid ersetzt nicht die sonst notwendigen Genehmigungen.
- das Projekt mit Mitteln der Europäischen Union (EU) und anderer Bundes- und Landesprogramme gefördert wird.
- die Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist.



Die Erteilung dieses Bewilligungsbescheides erfolgt vorbehaltlich der Prüfung folgender noch vorzulegender Unterlage(n):

Bestätigung des Personaleinsatzes (bitte der ersten Mittelanforderung für jede Person beifügen).

Die aktuellen Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) werden für verbindlich erklärt. Die ANBest-Gk sind auf unserer Internetseite www.nbank.de einsehbar.

Auf die Ihnen nach Nummer 4 der ANBest-Gk obliegenden Pflichten machen wir besonders aufmerksam.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass bei der Vergabe von Aufträgen die für Sie einschlägigen haushaltsrechtlichen oder vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten sind.

Bitte berücksichtigen Sie, dass die Benennung konkreter Auftragnehmer in den Antragsunterlagen Sie nicht von der Durchführung eines ordnungsgemäßen Vergabeverfahrens befreit.

Verstöße gegen die Auflage zur Vergabe von Aufträgen können dazu führen, dass Ausgaben aus dem betroffenen Auftragsverhältnis nicht förderfähig sind.

Hinweise und Hilfestellungen zur Vergabe von Aufträgen entnehmen Sie bitte unserer Internetseite www.nbank.de.

Die im Zuge dieses Projektes geförderten baulichen Anlagen, Maschinen und sonstige Einrichtungen sind gegen Brand, Sturm und sonstige Schäden, auch gegen solche unter eigenem Risiko, ausreichend zu versichern. Ausreichend bedeutet, dass der Verwendungszweck für die Dauer des Bewilligungs- und Zweckbindungszeitraums gesichert sein muss und ggf. erforderliche, mindestens gleichwertige Ersatzinvestitionen durch die Versicherungssumme abgedeckt werden.

Der Bewilligungsbescheid kann widerrufen und die Höhe der Zuwendung kann neu festgesetzt, bereits ausgezahlte Beträge können zurückgefordert oder ihre weitere Verwendung kann untersagt werden oder die Auszahlung weiterer Beträge kann gesperrt werden, wenn ein Verstoß gegen die von der EU erlassenen Verordnungen (Sanktionsmaßnahmen) gegen Russland und Belarus festgestellt wird.

Bei Verstoß gegen diese Nebenbestimmungen ist ein Widerruf dieses Bescheides nach § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) möglich.

3 Finanzierung

Die Zuwendung wird auf Grundlage des folgenden Ausgaben- und Finanzierungsplans gewährt und ist zur Finanzierung der im Folgenden angegebenen zuwendungsfähigen Ausgaben des oben genannten Projekts zu verwenden.



Kostenplan

Ausgabengruppen	Zuwendungsfähige Ausgaben in Euro (brutto)	Nicht zuwendungsfähige Ausgaben in Euro (brutto)	Gesamtausgaben in Euro (brutto)
Fremdleistungen	46.300,00	0,00	46.300,00
Overhead-Pauschale bis max. 20 % der Personalkosten	21.873,04	0,00	21.873,04
Personalausgaben spitzabgerechnet	109.644,00	0,00	109.644,00
Öffentlichkeitsarbeit	7.400,00	0,00	7.400,00
Gesamt	185.217,04	0,00	185.217,04

Wir bitten zu berücksichtigen, dass ausschließlich Kosten die unter Art. 27, Ziffer 8 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) benannt sind, als förderfähig anerkannt werden:

Beihilfefähige Kosten von Betriebsbeihilfen für Innovationscluster sind die Kosten für Personal und Verwaltung (einschließlich Gemeinkosten) für

- a) die Betreuung des Innovationsclusters zwecks Erleichterung der Zusammenarbeit, des Informationsaustauschs und der Erbringung und Weiterleitung von spezialisierten und maßgeschneiderten Unterstützungsdienstleistungen für Unternehmen;
- b) Werbemaßnahmen, die darauf abzielen, neue Unternehmen oder Einrichtungen zur Beteiligung am Innovationscluster zu bewegen und die Sichtbarkeit des Innovationsclusters zu erhöhen;
- c) die Verwaltung der Einrichtungen des Innovationsclusters, die Organisation von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Workshops und Konferenzen zur Förderung des Wissensaustauschs, die Vernetzung

und die transnationale Zusammenarbeit.

Finanzierungsplan

	Euro
Eigenmittel	92.608,52
Landesmittel	92.608,52
Summe	185.217,04

Die Zuwendung wird unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist.



4 Auszahlung und Nachweis der Verwendung

4.1 Mittelanforderung

Die Zuwendung setzt sich wie folgt zusammen:

92.608,52 Euro aus Mitteln des Landes Niedersachsen und zwar

aus Mitteln des Haushaltsjahres 2026 (abzurufen bis 31.03.2028) 92.608,52 Euro

Mittelanforderungen sind für jede Antragsnummer quartalsweise, mindestens jedoch einmal jährlich zu stellen.

Wir empfehlen, die Zuwendung jeweils zeitnah abzurufen. Mittelanforderungen unter 5.000,00 werden grundsätzlich nicht bearbeitet, es sei denn, es handelt sich um die Schlussabrechnung.

Da Sie einen Teil der Zuwendung nicht in diesem Haushaltsjahr benötigen, werden wir die Übertragung der Haushaltsmittel beantragen.

Die erste Auszahlung kann erst nach Prüfung der von Ihnen noch zu erfüllenden Nebenbestimmungen vorgenommen werden (siehe Ziffer 2). Wir weisen darauf hin, dass der regelmäßige Mittelabfluss zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abrechnung Ihres Projektes erforderlich ist und in die Beurteilung des Projekterfolges einfließt.

Zur Abrechnung von Personalausgaben sind mit der Mittelanforderung Verträge und Lohnjournale, aus denen der Arbeitgeberbruttolohn hervorgeht, oder entsprechende Gehaltsabrechnungen der abgerechneten MitarbeiterInnen einzureichen. Die Personalkosten werden "spitzabgerechnet".

Wir weisen darauf hin, dass Ihre Zahlungen jeweils nach Ausgabengruppen untergliedert aufgestellt und projektbezogen verbucht werden müssen. Das betrifft sowohl die Mittelanforderung als auch den nach Abschluss Ihres Projektes aufzustellenden Verwendungsnachweis. Wir empfehlen Ihnen daher, entsprechende Konten in Ihrer Buchhaltung einzurichten bzw. Vorkehrungen in Ihrer Verwaltung vorzunehmen, wie einen geeigneten Buchführungscode.

4.2 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung kann erst erfolgen, wenn der Bewilligungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Sie können die Bestandskraft herbeiführen und damit eine Mittelanforderung stellen, wenn Sie durch die Rückgabe einer Erklärung auf einen Rechtsbehelf verzichten.

4.3 Nachweis der Verwendung

Ein Zwischennachweis ist nicht vorzulegen.

Verwendungsnachweis / Abschlussbericht

Abweichend von Nummer 5.4 der ANBest-Gk ist der Verwendungsnachweis innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Durchführungszeitraumes, inklusive aller erforderlichen Unterlagen und Nachweise bei uns in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

Sollte das Projekt vor Ende des Bewilligungszeitraumes abgebrochen werden, ist der Verwendungsnachweis unverzüglich vorzulegen.



Dem Verwendungsnachweis ist ein Sachbericht beizufügen.

Alle Vordrucke (z.B. Zwischen-/Verwendungsnachweis/Mittelanforderung) werden von der NBank zur Verfügung gestellt und sind in der aktuellen Fassung zu verwenden. Sie finden diese auf der Internetseite www.nbank.de

5 Aufbewahrungsfristen

Sämtliche Belege sind nach Art. 12 Abs. 1 VO (EU) Nr. 651/2014 für dieses Projekt bis zum **31.12.2036** aufzubewahren und für Prüfungen bereitzustellen.

Pflichten zur Einhaltung von Aufbewahrungsfristen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, werden von dieser Bestimmung nicht berührt und sind ebenfalls zu beachten.

6 Hinweise und Rechtliche Grundlagen

6.1 Hinweise

Alle in diesem Bewilligungsbescheid genannten Formulare, rechtlichen Grundlagen und weiterführenden Informationen zur Förderung finden Sie auf unserer Internetseite www.nbank.de.

Der Bewilligungsbescheid ersetzt nicht die sonst notwendigen Genehmigungen.

Die relevanten Daten Ihres Projektes werden im Einklang mit Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65) durch die Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. 6. 2023 (ABl. EU Nr. L 167 S. 1) in der Beihilfetransparenzdatenbank der Europäischen Kommission veröffentlicht.

6.2 Mitteilung an die Finanzbehörden

Zur Erfüllung der NBank obliegenden steuerlichen Mitteilungspflichten erfolgt die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c, Absatz 2, Absatz 3 Buchstabe b DSGVO in Verbindung mit §§ 5 Absatz 2, 6 Absatz 2 NBankG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung, §§ 2 und 4 Mitteilungsverordnung in der Fassung vom 01.01.2025 (MV), § 93a Abgabenordnung (AO).

Danach hat die NBank geleistete Zahlungen bzw. Verwaltungsakte und öffentlich-rechtliche Verträge den Finanzbehörden mit den entsprechenden Informationen aus § 93c Absatz 1 Nr. 2 AO (anordnende Stelle, Firma bzw. Namen, Anschrift, Steuernummer bzw. Steuer-ID, bei Privatpersonen Geburtsdatum) sowie aus § 8 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bzw. 2 MV (Grund der Zahlung, Art des der Zahlung zugrundeliegenden Anspruchs, Höhe der Zahlung, Zeitraum oder Zeitpunkt, für den die Zahlung gewährt wird, Datum der Zahlung oder Zahlungsanordnung, Bankverbindung, Gegenstand und Umfang der gewährten Leistung) zu übermitteln. Liegt eine der Ausnahmen gemäß §§ 1, 2, 7 MV, §§ 93a, 93c AO vor, erfolgt keine Mitteilung an die Finanzbehörden.



6.3 Prüfrechte

Zur Prüfung Ihres Projektes anhand von Rechnungs- und Buchführungsunterlagen sind die bewilligende Behörde, das richtliniengebende Ministerium, Prüfinstanzen des Landes, der Niedersächsische Landesrechnungshof, sowie die Finanzkontrollbehörden der Europäischen Kommission jederzeit berechtigt.

6.4 Rechtliche Grundlagen

Neben Ihrem Antrag vom **24.11.2025** sowie den dort benannten Unterlagen sind nachfolgende Rechts- und Verwaltungsvorschriften Grundlage dieses Bewilligungsbescheides:

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23.06.2023 (ABl. EU Nr. L 167 S. 1), Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung.
- § 264 Strafgesetzbuch (StGB)
- §§ 3-5 Subventionsgesetz (SubvG)
- §§ 23, 44 Haushaltsordnung des Landes Niedersachsen (LHO) und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO)
- Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung - Gebietskörperschaften (ANBest-Gk); diese stehen auf unserer Internetseite www.nbank.de zur Verfügung

Die vorgenannten Rechts- und Verwaltungsvorschriften gelten in ihrer zum Zeitpunkt der Bewilligung gültigen Fassung als verbindliche Grundlage für die Durchführung des Projektes.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch bei der Investitions- und Förderbank Niedersachsen - NBank, Günther-Wagner-Allee 12-16, 30177 Hannover, erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Erhebung des Widerspruchs mit einfacher E-Mail ist nicht zulässig. Es gelten besondere Formvorschriften (§ 70 VwGO).

Das Widerspruchsverfahren kann gem. § 1 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes kostenpflichtig sein.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir wünschen Ihrem Projekt einen erfolgreichen Verlauf.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen

– Erklärung zum Rechtsbehelfsverzicht

